

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Postfach 1030
Fax 05 7799-2487

Gesundheit, Pflege und Betreuung

Internet: www.akstmk.at
E-mail: gesundheit-pflege-betreuung@akstmk.at
Bankverbindungen:
BAWAG P.S.K.
IBAN AT02 1400 0862 1006 0016
BIC BAWAATWW
DVR: 0096440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, SachbearbeiterIn

Durchwahl

Datum

4 7 110b/20

2444

25.05.2020

Betrifft:

Hr. Mag. Gratzner

Parlamentarische Bürgerinitiative 14/BI: „Nachtgutstunden“ für alle ArbeitnehmerInnen in Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark bedankt sich für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Bürgerinitiative 14/BI „Nachtgutstunden“ für alle ArbeitnehmerInnen in Pflegeeinrichtungen Stellung nehmen zu dürfen. Der Vollständigkeit halber teilen wir mit, dass die Einladung zur Stellungnahme im März dieses Jahres bei uns im Kammeramt leider nicht eingelangt ist, weshalb die Stellungnahme nun nachgereicht wird.

Nach wie vor erreichen uns Anfragen zur Nichtgewährung von Nachtgutstunden. Der Grund liegt vor allem in der von Beginn an unklaren, da weitgefassten Fassung des Artikels V Nachtschichtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992 (NschG-Nov). Dieser sieht für bestimmte Nachtdienste auf Pflegestationen in Pflegeheimen ein Zeitguthaben im Ausmaß von zwei Stunden vor (sog. Nachtgutstunden). Eine Differenzierung zwischen Pflegestationen gemäß § 2 leg cit und „nicht Pflegestationen“ (z. B. reine Wohnheime) entspricht jedoch nicht mehr dem aktuellen Stand. Faktum ist, seit Inkraftsetzung des Gesetzes im Jahr 1992 hat sich die Pflegelandschaft stark verändert. Dies gilt insbesondere auch für den stationären Langzeitpflegebereich. Aus diesem Grund ist die Initiative seitens der Arbeiterkammer Steiermark sehr zu begrüßen.

Die Unzulänglichkeit der rechtlichen Bestimmung wurde in der Folge einerseits durch den am weitesten verbreiteten Kollektivvertrag „Sozialwirtschaft Österreich“ sowie durch einzelne Betriebsvereinbarungen (z. B. Caritas Steiermark) ausgeglichen. Aus der Not heraus, aufbauend auf einem allgemeinen Konsens, haben die Sozialpartner damit Abhilfe geschaffen und wurde für die überwiegende Anzahl der MitarbeiterInnen Rechtssicherheit erzielt.

Dass sich einzelne Heimbetreiber, für die noch keine entsprechende kollektivvertragliche Regelung gilt, nach wie vor gegen eine gerechte Entlohnung der gestiegenen nächtlichen Anforderungen stellen, ist unverständlich. Aus steirischer Sicht handelt es sich dabei um einige wenige Heime, die diesem Standard noch nicht gefolgt sind.

Tatsache ist, dass sich in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen im Pflegeheim deutlich gewandelt haben und der nächtliche Arbeitsanfall stark gestiegen ist. Von den MitarbeiterInnen wird mittlerweile erwartet, dass sie während der nächtlichen Dienste die unterschiedlichsten Betreuungs- und Behandlungsarbeiten für die BewohnerInnen leisten. Die knappen Personalstrukturen haben zudem die Arbeit während der Nachtstunden weiter verdichtet. Die Ursachen sind vielfältig.

Es fängt damit an, dass mit der Erhöhung der Pflegegeldstufe 4 als Pflegeheim-Zugangsvoraussetzung auch der Pflege- und Betreuungsaufwand für die Pflegepersonen zugenommen hat. Die gleiche Wirkung erzielt auch die immer kürzere Verweildauer der PatientInnen im Krankenhaus.

Hinzu kommt, dass lt. Österreichischem Demenzbericht 2014 knapp 65 % der BewohnerInnen bereits mit einer Demenzerkrankung in das Pflegeheim aufgenommen wurden (Stand 2003!). Infolge der bekanntlich stark steigenden Demenzrate gehen ExpertInnen davon aus, dass mittlerweile zwischen 70 % und 80 % der HeimbewohnerInnen bereits an Demenz erkrankt sind. Die Betreuung dementer Personen erfordert bekanntermaßen eine besonders emotionale und zeitintensive Zuwendung – insbesondere auch während der Nachtstunden.

Auch der Umstand, dass die stationäre Heimversorgung in der Regel erst dann in Anspruch genommen wird, wenn aufgrund der hohen Pflegeanforderungen keine andere Versorgungsform mehr möglich ist, hat die Rahmenbedingungen in der stationären Altenpflege - insbesondere während der Nachtstunden - für alle Pflegepersonen verschärft.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich die nächtlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeheimversorgung soweit verändert haben, dass mittlerweile wohl alle nachdienstleistenden MitarbeiterInnen die Voraussetzungen für den Erhalt der Nachtgutstunden erfüllen. Das Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992 wäre daher entsprechend anzupassen.

Das Ansinnen der parlamentarischen Bürgerinitiative wird daher seitens der Arbeiterkammer Steiermark voll inhaltlich unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor



Josef Pesserl
Präsident